

Anmietung des Bürgerhauses für Veranstaltungen

Die Vergaberichtlinien für die Vermietung des Bürgerhauses werden wie folgt festgesetzt:

1. Volles Entgelt

Großer Saal	360,-- €
Kleiner Saal	72,-- €
Sitzungssaal	48,-- €
Alle Säle	480,-- €
Clubraum	72,-- €

2. Ermäßigtes Entgelt

Großer Saal	180,-- €
Kleiner Saal	36,-- €
Sitzungssaal	24,-- €
Alle Säle	240,-- €
Clubraum	43,20 €

zuzüglich 19 % MwSt. zuzüglich 25,-- € pro angefangener Stunde nach 1.00 Uhr (Überstunden- und Nachtzuschlag für den Hausmeisterdienst).

Eine Vermietung an Privatpersonen für Hochzeiten o. ä. Feierlichkeiten erfolgt, wenn der Mieter als seriös eingestuft wird, unter folgenden Bedingungen:

- a) Saalmiete 1.000,-- € ;
- b) Kautions von 2.000,-- €;
- c) Vorlage einer Haftpflichtversicherung für Feierlichkeiten (analog bei Abi-Feiern der Schule);
- d) Getränkebezug erfolgt nur durch die Firma Getränke Menges, Höchst i. Odw.;
- e) Vorlaufzeit bei Buchung von 3 Monaten;
- f) Übernahme Personalkosten des Hausmeisters für die Dauer der Veranstaltung;
- g) Übernahme Kosten Brandsicherheitsdienst ab 200 Personen;
- h) Keine Überschreitung der Höchstbelegungszahl

3. Führen Vereine Veranstaltungen in Eigenbewirtschaftung durch, erhebt die Gemeinde 10% vom Gesamtumsatz aus Eintritt und Getränke-verkauf, mindestens jedoch die ermäßigte Gebühr.

4. Für alle Vereine in der Gemeinde Höchst i. Odw. beträgt die Nutzungspauschale pro Übungseinheit im Clubraum 3,-- €. Die Abrechnung erfolgt jährlich.

5. Kostenlose Überlassung an politische Parteien und Gruppierungen. Zur Durchführung von Fraktionssitzungen werden den politischen Parteien und Gruppierungen der Gemeinde die Räume des Bürgerhauses kostenlos überlassen. Alle anderen Veranstaltungen der politischen Parteien und Gruppierungen sind kostenpflichtig (ermäßigtes Entgelt).

6. Führen Vereine, nicht politische Gruppierungen oder öffentliche Einrichtungen Veranstaltungen durch, bei denen kein Eintrittsgeld erhoben wird, kann der Bürgermeister auch die ermäßigte Gebühr vereinbaren oder von der Erhebung einer Gebühr in Einzelfällen absehen, sofern die Veranstaltung der kulturellen, künstlerischen und sportlichen Weiterentwicklung der Gemeinde dient.